

5.

5.

Auf die „Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ des Robert Koch-Instituts, das wesentliche Hinweise zum Vollzug der §§ 33 bis 36 Abs. 1 IfSG enthält, wird hingewiesen (Internet des RKI: [http://www.rki.de/INFEKT/INF\\_A-Z/MBL/WIEDERZULASSUNG01.HTM](http://www.rki.de/INFEKT/INF_A-Z/MBL/WIEDERZULASSUNG01.HTM) sowie Internet des *StMGEV*:<sup>1</sup> <http://www.vis-ernaehrung.bayern.de/de/left/fachinformation/risiken/erreger/erreger>)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] Nunmehr: StMUGV: [www.vis-ernaehrung.bayern.de/de/left/fachinformationen/verbraucherschutz/hygiene/hygiene-ix.htm](http://www.vis-ernaehrung.bayern.de/de/left/fachinformationen/verbraucherschutz/hygiene/hygiene-ix.htm)